Reglement über die familienergänzende Betreuung (FEB-Reglement)

Vom 8. Dezember 2014

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biel-Benken beschliesst gestützt auf die §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinde (Gemeindegesetz) sowie § 15 Buchstabe g des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

[1] Dieses Reglement bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Aus- und Weiterbildung zu erleichtern.
[2] Es regelt die Beitragsleistung durch die Gemeinde zugunsten der Erziehungsberechtigten von Kindern mit Wohnsitz in Biel-Benken für die Inanspruchnahme familienergänzender Kinderbetreuung.
[3] Gehen schulpflichtige Kinder nicht in Biel-Benken zur Schule, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen. In Ausnahmefällen entscheidet die Gemeindeverwaltung auf entsprechenden Antrag.

§ 2 Definitionen

[1] Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten Kinder ab dem vierten Lebensmonat bis zum Abschluss der Primarschule.
[2] Als Betreuungsinstitutionen dieses Reglements gelten:

a. Tagesfamilien;
b. Kindertagesstätten im Sinne von Art. 13 Abs. 1 lit. b Pflegekinderverordnung[1];
c. Mittagstische.

[3] Als Erziehungsberechtigte im Sinne dieses Reglementes gelten der und/oder die Sorgerechtsinhaber sowie Personen, bei welchen das Kind im Sinne der Pflegekinderverordnung zur Pflege untergebracht ist.

§ 3 Umfang des Leistungsanspruchs

[1] Der Anspruch auf Beiträge an die familienergänzende Betreuung besteht grundsätzlich während 52 Wochen im Jahr.
[2] Für die Berechnung der Beiträge gilt die Unterrichtszeit nicht als Betreuungszeit.
[3] Bei Ganzjahresbetreuung besteht während mindestens fünf Wochen kein Anspruch auf Beiträge.

§ 4 Leistung

[1] Die Gemeinde bezahlt den Anspruchsberechtigten einkommensabhängige Beiträge an die effektiven Kosten.
[2] Die Kosten für die Mahlzeiten sind von den Erziehungsberechtigten selbst zu tragen.

§ 5 Anspruchsberechtigung

[1] Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Kindern im Früh- und Primarschulbereich, sofern sie Wohnsitz in Biel-Benken haben, einer Beschäftigung nachgehen und

a. die Tagesbetreuung die Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit oder beruflicher Aus- und Weiterbildung oder von beruflichen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung, der Arbeitslosenversicherung erleichtert, oder

[1] Bundesverordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption, PAVO

b. von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Rahmen von Familien- oder Kindesschutzmassnahmen angeordnet wurde.

[2] Erfolgt die Betreuung durch eine Tagesfamilie besteht kein Anspruch auf Ausrichtung von Beiträgen, wenn:

a. die Betreuungsperson der Tagesfamilie in direkter oder indirekter Linie verwandt ist, mit der anspruchsberechtigten Person verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft, im Konkubinat oder im gleichen Haushalt lebt;
b. die anspruchsberechtigte Person mit der Betreuungsperson der Tagesfamilie früher verheiratet war oder im Konkubinat oder im gleichen Haushalt lebte;
c. die Betreuungsperson der Tagesfamilie in direkter oder indirekter Linie der Stieffamilie der anspruchsberechtigten Person angehört.

[3] Sozialhilfeempfänger haben keinen Anspruch auf Beiträge an die familienergänzende Betreuung; sie beziehen allfällige Leistungen über die Sozialhilfe.

[4] Kein Anspruch besteht, wenn der Arbeitgeber der Erziehungsberechtigten oder andere Dritte bereits einen Beitrag an die familienergänzende Betreuung leisten.

[5] Ist der allfällige Beitrag des Arbeitsgebers oder anderer Dritter tiefer als ein Beitrag gemäss diesem Reglement wäre, besteht Anspruch auf Auszahlung der Differenz.

§ 6 Bemessung des anrechenbaren Einkommens

[1] Das anrechenbare Einkommen wird anhand des Einkommens der Erziehungsberechtigten bemessen; dieses umfasst das Erwerbseinkommen (netto, inkl. 13. Monatslohn, Gratifikation, Bonus) sowie weitere Einkünfte gemäss Absatz 2.

[2] Als weitere Einkünfte gemäss Absatz 1 gelten:

- Nebenerwerb
- Alimente / Unterhaltsbeitrag
- Renten aller Art
- Ersatzeinkommen (AHV, ALV, IV etc.)
- Ergänzungsleistungen
- Stipendien
- Weitere Einkünfte wie Vermögenserträge etc.
- Prämienverbilligungen der Krankenkasse
- Beiträge von in gleichem Haushalt lebenden Kindern
- 10% des aktuellen Reinvermögens – unter Berücksichtigung einer Freigrenze gemäss Berechnung der Ergänzungsleistungen (Fr. 25‘000 / 40‘000).

[3] Bei unregelmässigen Einkommen wird auf den Durchschnittswert der letzten drei Monate abgestellt.

[4] Bei selbständig Erwerbenden wird auf das für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebende Einkommen abgestellt.

[5] Bei Konkubinats- oder Wohnpartnern wird das Gesamteinkommen zur Berechnung herangezogen.

[6] Neuzuzügerinnen bzw. Neuzuzüger werden nach dem Einkommen der letzten 12 Monate eingestuft.

§ 7 Berechnung der Höhe des Beitrages

[1] Geht eine alleinerziehende Person keiner Erwerbstätigkeit nach und befindet sie sich weder in Aus- und Weiterbildung, hat sie keinen Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen. Die Anspruchsberechtigung richtet sich nach dem Umfang des Arbeitspensums, in Spezialfällen maximal aber plus 20%.

[2] Gehen Erziehungsberechtigte, welche in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, einer Erwerbstätigkeit nach, welche zusammengerechnet 100% nicht übersteigt, haben sie keinen Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen. Bei Doppelverdienenden entspricht die maximale Anspruchsberechtigung der Summe der beiden Pensen abzüglich 100%, in Spezialfällen 80%.

[3] Anordnungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bleiben in jedem Fall vorbehalten.

[4] Dem Arbeitspensum angerechnet werden berufliche Massnahmen der Aus- und Weiterbildung sowie der beruflichen Eingliederung.

§ 8 Änderung der Verhältnisse

[1] Unterjährige Änderungen der Einkommens-, Vermögens- oder Beschäftigungsverhältnisse (mindestens 20%-Punkte), die eine Tarifänderung zur Folge haben, sind der Gemeindeverwaltung umgehend, bis spätestens aber am 20. des Folgemonats schriftlich und dokumentiert zu melden.

[2] Unrechtmässig bezogene Beiträge können verzinst und zurückgefordert werden.
[3] Die Klärung der Anspruchsberechtigung und die Berechnung der Gemeindebeiträge aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation der Erziehungsberechtigten erfolgt jährlich auf den 1. August.

§ 9 Einreichung der Anträge

[1] Die Anträge sind bis jeweils bis spätestens 31. Juli unter Beilegung sämtlicher erforderlicher Unterlagen der Gemeindeverwaltung einzureichen.
[2] Für unvollständig eingereichte Anträge wird eine kurze Nachfrist gewährt.
[3] Das Gesuch ist unter Angabe der Betreuungssituation und Einreichung der entsprechenden Belege jährlich zu erneuern. Stichtag ist jeweils der 1. August.
[4] Erstanträge für Neuzuzüger oder Neugeborene können jederzeit gestellt werden.

§ 10 Festlegung der Beiträge

[1] Die Gemeindeverwaltung prüft die Unterlagen, entscheidet über den Anspruch und die Höhe der Beiträge und erlässt die entsprechende Beitragsverfügung.
[2] Die Beiträge richten sich nach den effektiven Kosten, die obere Grenze bildet der vom Gemeinderat festgelegte Maximalbetrag.
[3] Die Ausrichtung der Beiträge an die Erziehungsberechtigten erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft der Beitragsverfügung sowie aufgrund einer Bestätigung der Bezahlung der Betreuungskosten, für welche Beiträge verlangt werden. In Ausnahmefällen kann auf entsprechenden Antrag hin die Auszahlung vorgängig erfolgen.
[4] In Härtefällen entscheidet der Gemeinderat auf entsprechenden Antrag der Gemeindeverwaltung über abweichende Regelungen.

§ 11 Tarife

[1] Der Gemeinderat erlässt die Tarifordnung mit Maximalbeträgen und passt diese jährlich per 1. Januar an.
[2] Es werden maximal 10 Stunden pro Tag vergütet.

§ 12 Rechtsmittel

[1] Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.
[2] Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 13 Übergangsbestimmungen

[1] Aufgrund früherer Bestimmungen ausgerichtete Beiträge an familienergänzende Angebote fallen spätestens innert 3 Monaten seit Inkrafttreten dieses Reglementes dahin.
[2] Nach Inkrafttreten dieses Reglementes haben die Anspruchsberechtigen ihre neuen Anträge bis spätestens 31. Januar einzureichen. Die Gemeindeverwaltung erlässt die Beitragsverfügungen innert 30 Tagen.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung sowie vorbehältlich der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion per. 1 Januar 2015 in Kraft.

Biel-Benken, 8. Dezember 2014

Im Namen des Gemeinderates

sig. Peter Burch	sig. Caroline Rietschi
Der Präsident	**Die Gemeindeverwalterin**